

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum B-Plan 26/20 „Wohngebiet
Rüdersdorfer/Dresdener/Grabein-
/Potsdamer/Forststraße“**

Auf dem Gebiet der Gemeinde
Schöneiche bei Berlin
Landkreis Oder-Spree, Brandenburg

Cottbus, April 2021



Büro für Umweltplanung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan 26/20 „Wohngebiet Rüdersdorfer/Dresdener/Grabein- /Potsdamer/Forststraße“

Auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Landkreis Oder-Spree, Brandenburg

Cottbus, April 2021

Impressum

Auftraggeber: mayerwittig Architekten und Stadtplaner
Hubertstraße 7
03044 Cottbus

Auftragnehmer: LUTRA Büro für Umweltplanung
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus
Tel./Fax: 03 55 / 381 84 67

Projektbearbeitung: Jürgen Borries, Dipl.-Biol.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabe	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen	4
1.4	Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen	5
1.5	Datengrundlage	5
2	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	7
3	Relevanzprüfung	10
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten	11
4.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1	Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1.1	Situation im Plangebiet	11
4.1.1.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen	13
4.1.2	Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.2.1	Situation im Plangebiet	13
4.1.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	13
4.1.3	Xylobionte Käfer	14
4.1.3.1	Situation im Plangebiet	14
4.1.3.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen	14
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	15
4.2.1	Situation im Plangebiet	15
4.2.1.1	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Massnahmen	16
4.2.1.1.1	Brutvögel der Gebäude	16
4.2.1.1.2	Brutvögel der Gebüsche und Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)	17
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	18
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	18
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	19
6	Fazit	19
7	Quellenverzeichnis	20
7.1	Literatur	20
8	Anhang 1 / Fotodokumentation	21

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabe

Zentrales Ziel der Planung durch die Gemeinde Schöneiche ist einerseits die Bewahrung der städtebaulichen Struktur, die durch eine einzeilige, lockere Bebauung der Grundstücke geprägt ist und andererseits die Schaffung von Verdichtungspotentialen unter Berücksichtigung des für Schöneiche typischen Gartenstadtcharakters. Es soll ein Wohngebiet mit einer grundsätzlich am prägenden Bestand orientierten Grundfläche einzelner Gebäude festgesetzt werden. Mit der Planungsabsicht folgt die Gemeinde dem „Integrierten Ortsentwicklungskonzept Schöneiche bei Berlin 2030“ (INOEK) vom 10.07.2018, das hinsichtlich der Baulücken und Verdichtungspotenziale eine Bebauung der vorhandenen Grundstücke mit Ein- und Zweifamilienhäusern unterstellt. „Um eine weitere bauliche Verdichtung durch das Bauen in zweiter Reihe zu verhindern bzw. einzuschränken, sind Bebauungsplanverfahren einzuleiten.“

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, gemäß den Vorschriften über Bebauungspläne der Innenentwicklung entsprechend § 13a BauGB aufgestellt werden. Das B-Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,0 ha im planungsrechtlichen Innenbereich eines zusammenhängenden Siedlungsgebietes.

Die Fläche des Plangebiets ist bereits durch eine lockere Bebauung überwiegend mit Einfamilienhäusern unterschiedlichen Charakters auf relativ großen Grundstücken geprägt. Im Plangebiet, vor allem im Südwesten, stocken auf den privaten Grundstücken teilweise große Bäume. Alleen und große Einzelbäume stehen auch im Straßenraum entlang der Rüdersdorfer Straße, der Forststraße und der Dresdener Straße. Das Plangebiet mit seinen ca. 45 Grundstückspartikeln ist von allen Seiten mit Straßen erschlossen. Innerhalb des Plangebiets verlaufen keine Zuwegungen.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Stadt oder Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden. Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Durch diesen neu eingefügten Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Städte und Gemeinden können daher „in eine Ausnahmevoraussetzung hineinplanen“, so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67

BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Soweit ein Vorhaben droht, bezüglich „nur“ national geschützter Arten gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, soweit der in der Verbotshandlung liegende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro LUTRA-Umweltplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die rechtlichen Grundlagen, die das Planverfahren berühren aufgeführt und kurz erläutert. Alle Zitate aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehen sich auf die Fassung vom 29. Juli 2009 (mit Wirkung zum 01.03.2010). Zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021.

Artenschutzrecht

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und diese vorbereitende Planungen relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt

werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben: im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Die ausschließlich national streng geschützten Arten sowie die "lediglich" national besonders geschützten Arten unterliegen der Einordnung in § 14 Abs. 1 BNatSchG a.F. im Allgemeinen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

An zwei Begehungsterminen im Oktober 2020 und Anfang April 2021 erfolgte eine Erfassung der vorhandenen Lebensraum- / Biotoptypen und Habitatstrukturen auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen relevanter Arten (Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und xylobionte Käfer, die potenziell vorkommen können) erfolgen konnte. Die Bäume am Rand der Vorhabensfläche wurden nach Baumhöhlen abgesucht, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse dienen können. Die Privatgrundstücke wurden nicht begangen und abgesucht. Eine fundierte Brutvogelerfassung sowie eine gezielte Erfassung von Fledermäusen und Reptilien erfolgte nicht.

Für die festgestellten bzw. vom Potenzial abgeschätzten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (V-VRL) wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wären, würde anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind, erfolgen.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20.05) ist „die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens“. Zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ein Gegenbeweis zu erbringen, der belegt, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Dieser Gegenbeweis hat unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel zu erfolgen. Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen, soweit erforderlich, für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

1.4 Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen

Der Untersuchungsraum umfasst die Fläche des B-Plangebietes sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche des Wirkraums. Die Vorhabensfläche liegt am Westrand einer „Gartenstadtsiedlung“ in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, die charakterisiert ist durch ein geordnetes Siedlungsgefüge mit einer geringen Bebauungsdichte. Im Südwesten grenzt sie mit der Forststraße an einen geschlossenen Wald an, der auch die Stadtgrenze zu Berlin bildet. Die Fläche des Plangebiets ist bereits durch eine lockere Bebauung überwiegend mit Einfamilienhäusern unterschiedlichen Charakters auf relativ großen Grundstücken geprägt. Die insgesamt ca. 45 zusammenhängenden Grundstückspartellen sind von allen Seiten von Straßen bzw. Wegen erschlossen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine öffentlichen Zuwegungen. Als Straßen mit einer befestigten Fahrbahn sind die Rüdersdorfer, die Potsdamer und die Forststraße ausgebaut. Die Dresdener und Grabeinstraße sind nicht asphaltiert oder gepflastert.

Das gesamte Plangebiet mit seiner lockeren Einfamilienhausbebauung, relativ großen Grundstücken und einem hohen Grünanteil ist dem **Biotoptyp „Einzel- und Reihenhausbauung mit Ziergärten (12261)“** zuzuordnen. Die Grünflächen auf den Grundstücken sind überwiegend als Ziergärten angelegt. Insbesondere im Südwesten des Plangebiets stocken auf den Grundstücken größere Bäume. Meist sind dies Eichen, Birken und Kiefern.

Im Straßenraum um die Vorhabensfläche und entlang der Grenzen der Privatgrundstücke befinden sich viele Großbäume. Im Nordwesten entlang der Rüdersdorfer Straße stockt eine fast geschlossene Lindenallee, die als geschützter Biotoptyp einzustufen ist. An der Dresdener Straße im Norden stehen einzelne große Bäume (Eichen, Linden, Robinien). Am Ostrand der Forststraße zum Plangebiet stocken ältere Robinien, Eichen und Kiefern.

Nahezu um das gesamte Plangebiet schließt sich eine gleichartige Bebauung mit Einfamilienhäusern und einer hohen Durchgrünung (Gartenstadt) an. Einzig im Südwesten an der Forststraße grenzt ein geschlossener Kiefernforst an.

1.5 Datengrundlage

Als Grundlage für das Gutachten dienen die Daten, die bei den Erfassungen im Oktober 2020 und April 2021 erhoben wurden. Über eine Biotop- und Strukturkartierung erfolgt eine Potenzialabschätzung zu dem Vorkommen relevanter Arten (Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und xylobionte Käfer).

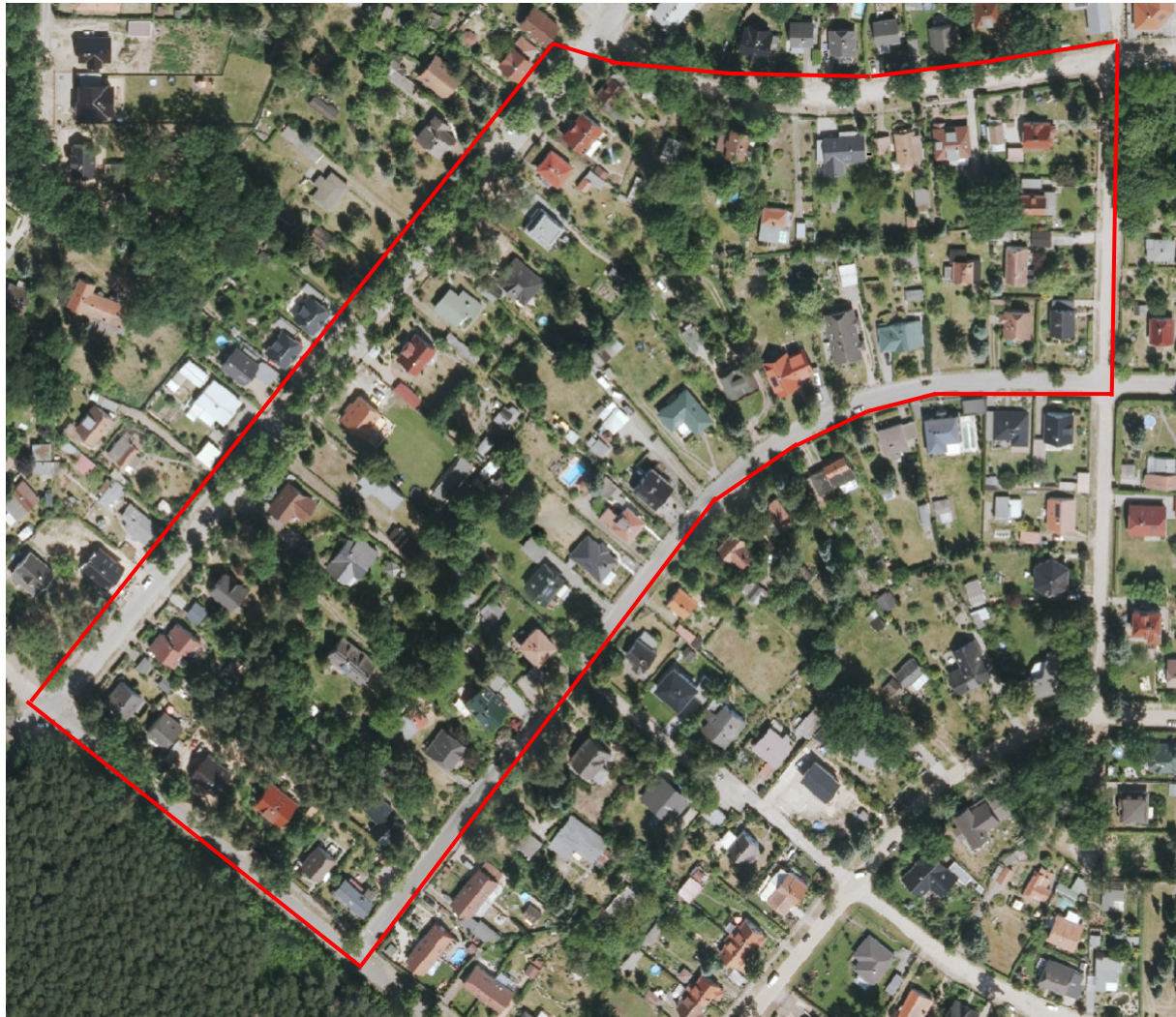


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des B-Plangebietes „Wohngebiet Rüdersdorfer/Dresdener/Grabein-/Potsdamer/Forststraße in Schöneiche bei Berlin“ Quelle: Brandenburgviewer

2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem B-Plan zu entnehmen. An dieser Stelle werden lediglich die Wirkfaktoren kurz beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt. Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes liegen noch keine konkreten Angaben zur Bauausführung aber zur Nutzung der Fläche vor. Daher wird in der Wirkbeurteilung von den maximal möglichen „Eingriffen“ ausgegangen. Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können bei der, durch den B-Plan vorbereitenden, Umsetzung der Baumaßnahmen prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung der Habitatstruktur
- Visuelle Wirkungen
- Lärmimmissionen
- Trennwirkung

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafte **anlagebedingte** Flächeninanspruchnahme entsteht infolge der Überbauung bestehender Gartenflächen auf bisher unbebauten Grundstücken. Konkret betrifft dies lediglich zwei Grundstücke im Osten des Plangebiets. Im Wesentlichen soll der B-Plan allerdings eine weitere Verdichtung der Bebauung verhindern und den Status der „Gartenstadt“ mit den großzügigen Gartenflächen erhalten. Eine **baubedingte** Flächeninanspruchnahme kann kurzfristig durch Anlage von Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen bestehen.

Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Veränderung der Habitatstruktur

Durch mögliche Bau- und Umnutzungsmaßnahmen, die der B-Plan erlaubt, können einige, wenige Gartenflächen des Plangebiets überbaut werden. Eine generelle Veränderung der Habitatstruktur ist aber nicht möglich. Der B-Plan sichert im Gegenteil den hohen Grünanteils auf den Grundstücksflächen indem eine Bebauung in „zweiter Reihe“ ausgeschlossen wird. Der B-Plan fördert oder vereinfacht auch nicht die Fällung bzw. Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet. Sollten weitere Erschließungsmaßnahmen und ein Ausbau der bisher unbefestigten Dresdener-Straße und/oder Grabeinstraße erfolgen, so ist dies in einem gesonderten Planverfahren zu betrachten.

Visuelle Wirkungen

Visuelle Wirkungen für Tiere werden durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen (Bauarbeitern), auch von Maschinen und Fahrzeugen während der Bautätigkeiten hervorgerufen. Neben der Verlärmung stellen optische Störungen diese visuellen Wirkungen die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Bei einer Bautätigkeit kann es zu **baubedingten** visuellen und

akustischen Störungen kommen. Erhebliche Bautätigkeit ist durch Aufstellung des B-Plans nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen

„Lärm“ wird üblicherweise als unerwünschter, störender oder gesundheitsschädlicher Luftschall definiert. Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt zu baubedingten Lärmimmissionen, z. B. infolge von Baggerarbeiten und sonstigem Einsatz von Baumaschinen sowie An- und Abtransport von Baumaterial.

Trennwirkung

Unter Trennwirkungen werden Zerschneidungen zusammengehörender Raumeinheiten (z. B. Siedlungsbereiche, Tierlebensräume) und Zerschneidungen von Funktionsbeziehungen zwischen einzelnen Raumeinheiten (z. B. Tierwanderwege) verstanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von relevanten Arten durch Trennwirkungen ist bei dem Vorhaben nicht zu erwarten.

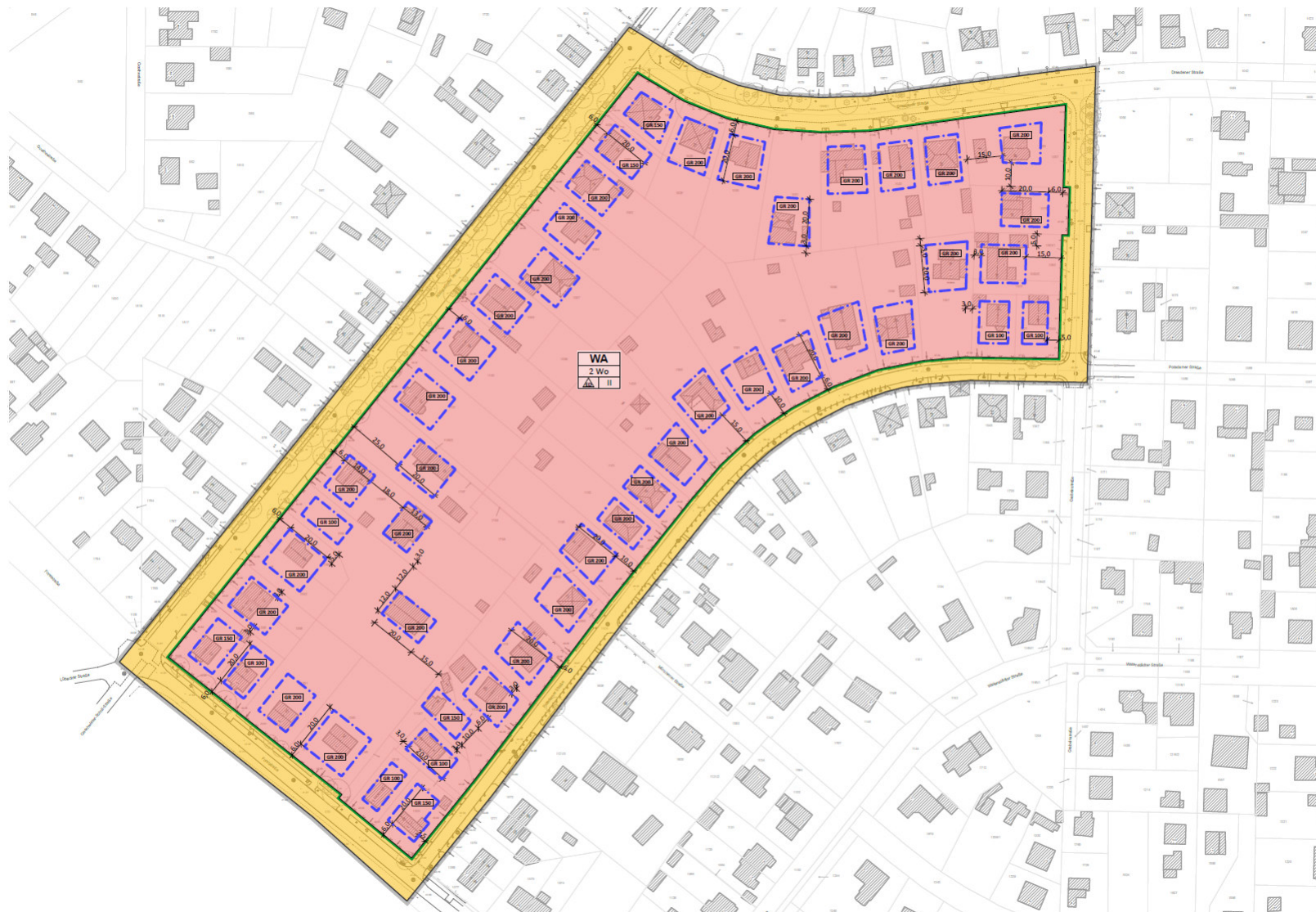


Abb. 2: B-Plan Entwurf „Wohngebiet Rüdersdorfer/Dresdener/Grabein-/Potsdamer/Forststraße in Schöneiche bei Berlin“ Arbeitsstand: 30. April 2021

3 Relevanzprüfung

Da im Vorhabengebiet (B-Plangebiet) keine Gewässer vorhanden sind, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten (mangels geeigneter Habitate)
- Alle Landsäuger und im Wasser lebenden Säugetiere (z.B. Wolf, Biber, Fischotter)
- Alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen)
- Alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- Alle Amphibienarten (mangels Gewässer)
- Alle Weichtiere (Muscheln und Schnecken)

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Fledermäuse, Vögel und Reptilien, baumbewohnende (xylobionte) Käferarten.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten

4.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1.1 Situation im Plangebiet

Das Vorkommen von Sommer- und Wochenstubenquartieren gebäudebewohnender Fledermausarten ist im B-Plangebiet an den vorhandenen Gebäuden potenziell möglich. Die meisten gebäudebewohnenden Arten besiedeln enge Spalten, in denen sie oft schwer nachweisbar sind. Nur wenige Arten, wie die Langohren, „hängen“ auch frei in geräumigen Dachböden. Die vorhandenen Gebäude wurden nicht auf Fledermäuse abgesucht.

Im Plangebiet existieren einige alte Bäume, die eine ausreichende Stammgröße für Baumhöhlen und Risse besitzen. Bei der Absuche der Stämme konnten einige Baumhöhlen erkannt werden. Es wurden allerdings lediglich die frei zugänglichen Bäume im Straßenraum und an den Grundstücksgrenzen stichprobenartig abgesucht. Die meisten alten Bäume stehen innerhalb des Plangebiets in den Gartenflächen hinter den Häusern. Das Vorkommen von Sommer- /Tagesquartieren baumbewohnender Fledermausarten ist bei diesen älteren Bäumen potenziell möglich. Quartiere können potenziell ganzjährig besetzt sein. Bei Baumhöhlen und -spalten, die nicht frostfrei sind, ist es jedoch unwahrscheinlich, dass bei niedrigen Temperaturen ($<0^{\circ}\text{C}$) diese von Fledermäusen besetzt werden.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.

Tabelle 1: Übersicht zu den im Plangebiet potenziell vorkommenden Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenzielles Quartier
Bartfledermaus spec.	<i>M. brandtii/mystacinus</i>	pot. Quartier in Gebäuden sowie auch in Bäumen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	pot. Quartiere in Gebäuden sowie auch in Bäumen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	pot. Quartiere fast ausschließlich Spalten in/an Gebäuden, selten Baumhöhlen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	pot. Quartiere in Gebäuden
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	pot. Quartiere in Gebäuden
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	pot. Quartier in Baumhöhlen und –spalten aber auch Spalten an Gebäuden
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	pot. Quartier in Gebäuden
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	pot. Quartiere in Baumquartieren wie Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Stammrisse, Astlöcher
Mückenfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	pot. Quartiere in Spalten in/an Gebäuden, aber auch Baumhöhlen und –spalten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenzielles Quartier
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	pot. Quartiere in Baumhöhlen und –spalten aber auch Spalten an Gebäuden
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	pot. Quartier in Spalten, Rollladenkästen, Zwischendächer, Baumhöhlen, Fledermauskästen; Felsspalten, Spalten in und an Gebäuden
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	an allen Gebäuden pot. Quartiere möglich, nutzt gern Spalten in/an Gebäuden, Männchen und Paarungsgruppen hinter Baumrinde, Baumhöhlen

Tabelle 2: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	pot. Vorkommen	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	pot. Vorkommen	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	pot. Vorkommen	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	pot. Vorkommen	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	pot. Vorkommen	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	pot. Vorkommen	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	pot. Vorkommen	FV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	pot. Vorkommen	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	pot. Vorkommen	unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	pot. Vorkommen	FV
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	pot. Vorkommen	unbekannt
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	pot. Vorkommen	FV
Gefährdungskategorien der Roten Listen:		* Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region			
1 = vom Aussterben bedroht		FV = günstig			
2 = stark gefährdet		U1 = ungünstig - unzureichend			
3 = gefährdet		U2 = ungünstig - schlecht			
4 = potenziell gefährdet					
V = Art der Vorwarnliste					
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes					

4.1.1.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

Tötungen von Individuen der gebäudebewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an den bestehenden Gebäuden können durch eine Bauzeitenbeschränkung/Abrissbeschränkung außerhalb der Aktivitäts- und Wochenstubenzeit (Anfang April bis Ende September) grundsätzlich vermieden werden. Diese Bauzeitenbeschränkung ist in der Bau- oder Abrissgenehmigung festzuschreiben. Sollten doch Bau- oder Abrissarbeiten in der Aktivitäts- und Wochenstubenzeit durchgeführt werden, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung des Gebäudes auf Fledermausvorkommen erforderlich. Aufgrund der Quartiermöglichkeiten in den Fassaden und Dächer der Gebäude sind bei einem Abriss unbedingt vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Tötungen von Individuen der baumbewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Baumfällungen können durch eine vorausgehende gezielte Absuche sowie ein Fälltermin im Winter (November - Februar) grundsätzlich vermieden werden. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen im Frühjahr, Sommer und Herbst oder insbesondere in der Wochenstubenzeit erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf Fledermausvorkommen erforderlich. Gegebenenfalls sind bei einem Vorkommen ebenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das Anbringen von Fledermauskästen, durchzuführen.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Aktivitäts-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist ebenfalls durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Aktivitätszeit (Anfang April bis Ende September) auszuschließen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an den Gebäuden sowie bei Baumfällungen alter Bäume kann es zu Lebensraumverlusten (Quartierverlusten) kommen. Sollten konkret solche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden und dabei Quartiere betroffen werden, sind Ausweichquartiere für Fledermäuse in Form von Fledermauskästen vorzusehen (CEF-Maßnahmen). Diese Fledermausquartiere sind an geeigneten Gebäuden oder Bäumen in der Umgebung anzubringen. Die Standorte für die Kästen sind in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde auszuwählen.

4.1.2 Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Situation im Plangebiet

Die Vorhabensfläche wird weitgehend intensiv genutzt und ist überwiegend geprägt durch Ziergärten und Einfamilienhausbebauung. Diese Nutzungs- und Biotopstruktur erscheint kaum als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet. Es fehlen nutzungsfreie Ruderalstrukturen mit geeigneten Habitatementen wie Totholzhaufen oder Rohbodenflächen zur Eiablage und Entwicklung. Ein Vorkommen geschützter Eidechsenarten wird daher mit hoher Sicherheit ausgeschlossen.

4.1.2.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Da ein Vorkommen von Zauneidechsen weitgehend ausgeschlossen werden kann, können sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

4.1.3 Xylobionte Käfer

Zu den holzbewohnenden Käferarten mit einer herausragenden Bedeutung bezüglich des Artenschutzes zählen:

- der Eremit (*Osmoderma eremita*)
- der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und
- der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Alle diese Käferarten bewohnen sehr alte Laubbäume wie Eichen. Der Eremit und Hirschkäfer besiedelt Totholzanteile des Baumes, der Große Eichenbock dagegen lebende Bäume. Diese Käferarten sind Indikatoren für naturnahe alte Baumbestände, die bei einer intensiven forstlichen Nutzung kaum noch vorhanden sind. Sie benötigen als Larvalhabitat unbedingt Laubbäume, der Große Eichenbock und der Hirschkäfer unbedingt Eichenarten. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) entwickelt sich in großen, feuchten Mulmkörpern alter Laubbäume (Eichen, Buchen, Linden, Weiden, Obstbäumen u.a.).

4.1.3.1 Situation im Plangebiet

Ein Vorkommen der Eichen bewohnenden Arten Großer Eichenheldbock, Hirschkäfer sowie des laubholzbewohnenden Eremiten ist im Plangebiet potenziell möglich. Es sind geeignete alte Eichen ebenso vorhandenen wie alte Obstbäume und Linden, die der Eremit gerne besiedelt. Eine Nachsuche nach den Käferarten erfolgte aber nicht.

4.1.3.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

Tötungen von Individuen der baumbewohnenden Käferarten (v.a. noch nicht flugfähiger Larven und Puppen) durch Baumfällungen können durch eine vorausgehende gezielte Absuche grundsätzlich vermieden werden. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf die besonders geschützten xylobionten Käferarten erforderlich. Grundsätzlich hat das Beseitigen von besiedelten Bäumen zu unterbleiben. Sind diese Baumfällungen unvermeidlich, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das vorsichtige Umsetzen der besiedelten Totholzbereiche durchgeführt werden.

Eine baubedingte, anlagen- und/oder betriebsbedingte erhebliche Störung von Tieren während der Aktivitäts-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist auszuschließen. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Durch Baumfällungen alter Bäume, die von den Käfern besiedelt sind, kann es zu erheblichen Lebensraumverlusten kommen. Sind diese Fällungen unumgänglich, müssen die besiedelten Totholzstrukturen fachmännisch umgesetzt werden. Die Maßnahmen sind in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Situation im Plangebiet

Eine systematische Erfassung der Brutvögel erfolgte nicht. Bei den beiden Begehungen im Oktober 2020 und April 2021 wurde auf Vögel geachtet. Für eine sichere Ausweisung von Brutvögeln war die Anzahl der Begehungen aber zu klein. In der nachfolgenden Tabelle 3 werden die im Untersuchungsraum potenziell als Brutvögel vorkommenden europäischen Vogelarten aufgelistet. Weiterhin sind die Gefährdungsgrade gemäß der Roten Listen Deutschlands (RL D) und Brandenburgs (RL BB) aufgeführt.

Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen	RL BB	RL D	VSchRL	BNatG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	GB/BB			a	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BB			a	§
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	BB	3	3	a	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BB			a	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BB			a	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BB			a	§
Elster	<i>Pica pica</i>	BB			a	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB/BB	V	V	a	§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BB			a	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BB			a	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BB			a	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BB		V	a	§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BB			a	§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BB			a	§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BB	V	V	a	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BB			a	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	GB			a	§§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	GB			a	§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	GB		V	a	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BB			a	§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BB			a	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BB			a	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BB			a	§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	BB		3	a	§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BB			a	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BB			a	§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BB			a	§
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	BB			a	§

Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BB	V	3	a	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BB			a	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BB			a	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BB			a	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB/BB		3	a	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BB			a	§
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	BB		3	a	§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BB			a	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BB			a	§
Angaben zur Gefährdung: 1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet V = Art der Vorwarnliste Angaben zum gesetzlichen Schutz: VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz Angaben zum potenziellen Vorkommen: GB = Gebäudebrüter BB = Brutvogel der Gebüsch- und Bäume + = besonders geschützte Art gemäß Anhang I a = allgemein geschützte Art gemäß Artikel 1 § = besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 §§ = streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11						

4.2.1.1 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Massnahmen

4.2.1.1.1 Brutvögel der Gebäude

Folgende Arten können diesem Lebensraumtyp zugeordnet werden:

Amsel, Feldsperling, Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star

Bestandsdarstellung

Die oben aufgeführten Arten sind typische Brutvögel in bzw. an Gebäuden, die als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter in Spalten oder Nischen von Fassaden nisten und ihr Nest überwiegend jährlich neu errichten. Die beiden Schwalbenarten nutzen teilweise ihre Nester über mehrere Jahre. Überwiegend sind die Arten in Brandenburg weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf. Bei Haus- und Feldsperling sowie den Schwalben und dem Star sind die Bestandszahlen der letzten Jahre aber deutlich rückläufig. So werden die Schwalben und der Star in der neuen Roten Liste der Bundesrepublik (2016) als gefährdete Art geführt.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie erhebliche baubedingte Störungen sind durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) grundsätzlich zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung muss bei Sanierungsarbeiten an der Fassade und am Dach sowie bei einem Abriss von Gebäuden greifen. Sanierungsarbeiten in dem Gebäude sind von der Bauzeitenbeschränkung nicht betroffen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen der Tiere sind nicht zu erwarten.

Durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an den Gebäuden bzw. an den Gebäudefassaden kann es zu Brutplatzverlusten kommen. Sollten solche Maßnahmen durchgeführt werden und sind dabei Quartiere betroffen, sind vorsorglich Ausweichquartiere (CEF-Maßnahmen) für die Arten Haus- und Feldsperling, die beiden Schwalbenarten sowie den Star am Gebäude (bei Sanierung) oder an anderen geeigneten Gebäuden (bei Abriss) anzubringen. Bei einer Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der aufgeführten Arten auszugehen.

4.2.1.1.2 Brutvögel der Gebüsche und Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)

Bestandsdarstellung

Die in Tabelle 3 aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der urbanen Gehölzbestände, die in Brandenburg überwiegend weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich um Freibrüter und Höhlenbrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Die aufgeführten Arten können potenziell in dem Gehölzbestand auf der Vorhabensfläche brüten. Neben den „Freibrütern“ können bei vorhandenen Baumhöhlen auch die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie die Meisenarten, der Grau- und Trauerschnäpper sowie der Star und die Spechtarten vorkommen. Die aufgeführten Arten sind in Brandenburg überwiegend weit verbreitet und weisen meist stabile Bestände auf. Als gefährdete Arten der Roten Liste kann der Bluthänfling, Trauerschnäpper und Star auftreten.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie erhebliche baubedingte Störungen sind durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) grundsätzlich zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung muss bei einer Fällung von Gehölzen greifen. Eine Fällung/Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung der Gehölzflächen ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen der Tiere sind nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzungen von Baumaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, kommt es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zur Zerstörung von Teilen der vorhandenen Biotopstrukturen und damit zu Lebensraumverlusten für die vorhandenen Arten. Damit kann nicht von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der aufgeführten Arten ausgegangen werden.

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

Fledermäuse

Durch den Abriss von Gebäuden, Sanierungsarbeiten an Fassaden und Baumfällungen kann es zu Tötungen von Individuen der gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) und zur Zerstörung von Quartieren kommen. Zur Vermeidung von Tötungen und Verlust von Ruhe-/Fortpflanzungsstätten ist eine vorausgehende gezielte Absuche der zu fällenden Bäume unmittelbar vor der Fällung sowie ein Fälltermin im Winter (November - Februar) vorzusehen. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Weiterhin ist eine Bauzeitenbeschränkung für den Abriss von Gebäuden sowie für mögliche Sanierungsarbeiten festzusetzen. Diese Arbeiten dürfen nur außerhalb der Aktivitäts- und Wochenstubezeit (Anfang April bis Ende September) erfolgen. Alternativ kann eine gezielte Absuche von Gebäuden und/oder Gehölzen erfolgen. Sollten dabei keine Fledermäuse nachgewiesen werden, sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Vögel

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Maßnahmen festzusetzen:

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) der Gebäude oder die Zerstörung von deren Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) festzuschreiben. Die Bauzeitenbeschränkung ist lediglich für Sanierungsarbeiten an der Fassade und am Dach sowie bei einem Abriss von Gebäuden festzusetzen. Sanierungsarbeiten in dem Gebäude sind von der Bauzeitenbeschränkung nicht betroffen.

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) der Gehölze oder die Zerstörung von deren Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) festzuschreiben. Diese beinhaltet insbesondere Fällungen und Rodungen von Gehölzen inklusive Sträucher.

Xylobionte Käfer

Durch Fällungen alter Bäume kann es zu Tötungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien holzbewohnender (xylobionter) Käferarten sowie zu erheblichen Lebensraumverlusten kommen. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf die besonders geschützten xylobionten Käferarten erforderlich. Grundsätzlich hat das Beseitigen von besiedelten Bäumen zu unterbleiben. Sind diese Baumfällungen unvermeidlich, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das vorsichtige Umsetzen der besiedelten Totholzbereiche durchgeführt werden.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für keine im Plangebiet vorkommenden Arten oder Artengruppen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen angezeigt.

6 Fazit

Einer Realisierung des B-Planes stehen grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen, die nicht überwindbar sind. Bei der Realisierung des Vorhabens sind aber bestimmte Prämissen einzuhalten.

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung von Tieren oder Störung von Individuen) bei den Arten/Artengruppen Fledermäuse sollten auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden:

Zur Vermeidung von Tötungen und Verlust von Ruhe-/Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse ist eine vorausgehende gezielte Absuche von zu fällenden Bäumen unmittelbar vor der Fällung sowie ein Fälltermin im Winter (November bis Februar) vorzusehen. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Weiterhin sollte eine Bauzeitenbeschränkung für den Abriss von Gebäuden sowie für mögliche Sanierungsarbeiten an den Fassaden festgesetzt werden. Diese Arbeiten dürfen nur außerhalb der Aktivitäts- und Wochenstubenzeit (Anfang April bis Ende September) erfolgen. Alternativ kann eine gezielte Absuche der Gebäude erfolgen. Sollten dabei keine Fledermäuse oder Quartiere nachgewiesen werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Durch Fällungen alter Bäume kann es zu Tötungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien holzbewohnender (xylobionter) Käferarten sowie zu erheblichen Lebensraumverlusten kommen. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf die besonders geschützten xylobionten Käferarten erforderlich. Grundsätzlich hat das Beseitigen von besiedelten Bäumen zu unterbleiben. Sind diese Baumfällungen unvermeidlich, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das vorsichtige Umsetzen der besiedelten Totholzbereiche durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) der Gebäude und Gehölzbestände oder die Zerstörung von deren Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) festzuschreiben. Die Bauzeitenbeschränkung ist lediglich für Sanierungsarbeiten an der Fassade und am Dach sowie bei einem Abriss von Gebäuden festzusetzen. Sanierungsarbeiten in dem Gebäude sind von der Bauzeitenbeschränkung nicht betroffen. Eine Bauzeitenbeschränkung ist weiterhin für Fällungen und Rodungen von Gehölzen, inklusive Sträuchern, festzuschreiben.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Literatur

- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Otis 19, Sonderheft.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hersg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -. Bd. 1: Wirbeltiere. Münster.
- DOG – Deutsche Ornithologen-Gesellschaft (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. Minden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart.
- MUNR (Hersg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Potsdam.
- RYSLAVY, T., W. MÄDLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 17 (4), Beiheft.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 13 (4), Beiheft.
- SÜDBECK, P. ;H. et al. (Hersg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J, J. TEUBNER, D. DOLCH & G HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz u. Landschaftspfl. in Brandenburg 17 (2,3).

8 Anhang 1 / Fotodokumentation



Blick vom Südwestrand des Plangebiets nach Nordost entlang der Rüdersdorfer Straße mit ihrer Lindenallee



Blick vom Nordwestrand des Plangebiets nach Südwest entlang der Rüdersdorfer Straße mit ihrer Lindenallee



Blick vom Nordostrand des Plangebiets nach Westen entlang der Dresdener Straße (Nordrand der Vorhabensfläche) mit einem Bestand an alten Bäumen (Eichen, Linden, Robinien)



Blick vom Nordostrand des Plangebiets nach Süden entlang der Grabeinstraße



Blick von Osten nach Südwesten entlang der Potsdamer Straße in Richtung Forststraße



Blick vom Südostrand des Plangebiets nach Westen entlang der Forststraße (Südwestrand des Plangebiets)